

Verbraucher-Info

Was hat **die GEMA** mit Musik zu tun?

Musik würde nicht existieren ohne Komponisten. Lieder könnten nicht gesungen werden, gäbe es die Textdichter nicht. Doch so selbstverständlich in unserer Gesellschaft jedermann eine Ware oder Leistung bezahlt, so ungewohnt ist noch immer die Vorstellung, für die Nutzung geistigen Eigentums eine Vergütung zu zahlen. Dabei gibt es in Deutschland ein Urheberrechtsgesetz, das den Schöpfer geistiger Werke schützt und seine Rechte festschreibt. Zur Wahrnehmung dieser Verwertungsrechte haben sich in Deutschland die **Komponisten, Textdichter und Musikverleger in der GEMA zusammengeschlossen**, die für sie treuhänderisch tätig wird.

Die GEMA – wer oder was ist das genau?

Die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins kraft staatlicher Verleihung. **Sie selbst arbeitet ohne Gewinn**. Alle Erträge werden nach Abzug der zwangsläufig entstehenden Kosten an die eigenen Berechtigten und über die Schwestergesellschaften in aller Welt an die ausländischen Berechtigten ausgeschüttet. Die GEMA nimmt nämlich in Deutschland nicht nur die Rechte der zur Zeit etwa 35.000 ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder wahr, sondern durch ihre internationalen Gegenseitigkeitsverträge auch die Rechte der ausländischen Musikurheber und deren Repertoire. Die ausländischen Schwestergesellschaften wiederum werden für die deutschen Urheber in ihren jeweiligen Ländern tätig.

Was macht **die GEMA**?

Sie prüft, ob urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt, gesendet, vervielfältigt oder verbreitet wird und **ob Vergütungsansprüche** zu stellen sind. Dabei werden Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, wie selbstständige Werke geschützt. Das Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Da die GEMA die einzige deutsche urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft mit einem fast lückenlosen Repertoire an in- und ausländischer Musik ist, besteht – und dies ist durch die Rechtsprechung so bestätigt – eine **tatsächliche Vermutung** dafür, dass bei einer Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik immer auch das Repertoire der GEMA genutzt wird.

Welche Pflichten bestehen gegenüber der **GEMA**?

Jede Veranstaltung mit Musik, ganz gleich ob dabei Musik "live" oder vom Band, von einer Kassette oder einer Schallplatte gespielt wird, muss der Veranstalter **vorher anmelden**. Für die öffentliche Wiedergabe geschützter Musik vom CD-Player, vom Kassetten- oder Tonband, vom Schallplattenspieler, aus dem Musik- und Videoautomaten und aus Radio und Fernseher gilt dasselbe. Daher muss z. B. auch der **Gastwirt die Musiknutzung in seinen Gasträumen vorher bei der GEMA anmelden**. Denn auch für geistiges Eigentum gilt, dass seiner Nutzung zugestimmt werden muss, wobei es die Musikurheber ihrer GEMA übertragen haben, die **erforderliche Einwilligung** zu geben. Wenn nicht angemeldet wird, kann der Veranstalter schon bei Fahrlässigkeit auf 100 % Kontrollkosten auf die Normalvergütung (Schadenersatz) in Anspruch genommen werden (§ 97 UrhG). Veranstaltungen von Vereinen gelten in der Regel als öffentlich.

Nach einer Veranstaltung mit "live"-Musik besteht für den Veranstalter die Verpflichtung zur Einreichung der sogenannten **Programmfolge**. Alle Musikstücke, die tatsächlich gespielt worden sind, müssen aufgelistet werden. Dafür gibt es Formulare, welche die zuständige Bezirksdirektion als Ihr Ansprechpartner vor Ort kostenlos für Sie bereithält. Bitte zögern Sie nicht, bei eventuellen Rückfragen, sei es wegen der jeweiligen Tarife oder wegen einer Auskunft beim Ausfüllen der Formulare, auch telefonisch nachzufragen. Diese häufig als lästig empfundene Pflicht ist deshalb unverzichtbar, weil sonst die GEMA nicht weiß, wessen Musik und welche Titel tatsächlich gespielt worden sind und an welche Berechtigten demnach die Vergütungen ausgeschüttet werden müssen.

Wer ist **Veranstalter**?

Jeweiliger Veranstalter ist derjenige, der **organisatorisch und wirtschaftlich die Verantwortung trägt**. Das sind nicht nur Festveranstalter, dazu gehören Gastwirte, Saalbesitzer, Kaffeehaus-Besitzer, Einzelhandelsgeschäfte, Kaufhäuser (z.B. für ihre Hintergrundmusik), Gastspieldirektionen, Vereine, Betriebe, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Körperschaften des öffentlichen Rechts – wie z.B. Städte und Gemeinden, Theater, Kurverwaltungen, Lichtspieltheater für Tonfilmvorführungen und Bühnenschauen usw..

Bei Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien sollten die dafür vorgesehenen besonderen Anmeldevordrucke bei der GEMA frühzeitig angefordert werden, so dass sämtliche Veranstaltungen auch bei der GEMA angemeldet sind. Die Anmeldung bei einer Behörde reicht nicht.

Gibt es **Erleichterungen** und **Ermäßigungen**?

Ja, z.B. wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, mit der zuständigen Bezirksdirektion einen **Einzelpauschalvertrag** abzuschließen. So gibt es bei der Anwendung der Tarife U-VK (für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) und M-U für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe) eine Ermäßigung von zehn Prozent. Veranstalter sollten sich darüber hinaus bei ihren jeweiligen Dachorganisationen erkundigen, ob **Gesamtverträge** mit der GEMA abgeschlossen sind, die reduzierte Tarife einräumen.

Weitere **Musik-urheberrechte**

Neben der Musik-Wiedergabe von Schallplatten, Tonbändern und Musikautomaten werden Urheberrechte auch in Anspruch genommen, wenn ein Tonfilm mit Musik vorgeführt wird. Der Veranstalter von **Filmvorführungen** ist daher ebenfalls verpflichtet, seine Programme der GEMA zu melden.

Des weiteren gehört auch die **Vervielfältigung von Musik** zu den Rechten des Urhebers. Vergütungspflichtig ist daher das Überspielen geschützter Musikstücke vom Rundfunk oder einer Schallplatte auf ein Band zum Zweck öffentlicher Nutzung. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

Vermieten und **Verleihen**

Die GEMA wird gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) auch dann tätig, wenn **Videos** oder **Compact-Discs** vermietet oder verliehen werden, denn auch dafür steht dem Urheber eine Vergütung zu.

Andere Verwertungsgesellschaften in Verbindung zur **GEMA**

Die ausübenden Künstler, also z.B. die Interpreten, haben sich zusammen mit der Tonträgerindustrie in der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zusammengeschlossen. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten hat die GVL der GEMA ein Inkassomandat erteilt. Dies ist der Grund für den sogenannten GVL-Zuschlag auf GEMA-Rechnungen bei der **öffentlichen Wiedergabe** von Musik, die von Schallplatten, Kassetten oder CDs gespielt wird. Ist diese Musik zuvor selbst überspielt worden, also von einer Schallplatte, CD oder Kassette kopiert worden, fällt für diese **Vervielfältigung** ein weiterer Betrag für die GVL an. Bei der öffentlichen Wiedergabe von Hörfunk oder Fernsehen wird für die GVL ebenfalls ein Zuschlag erhoben.

Im Hörfunk- und Fernsehbereich ist darüber hinaus noch eine weitere urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die VG Wort tangiert, in deren Auftrag wiederum die GEMA das Inkasso für die literarischen Rechte, also das gesprochene Wort, wahrnimmt.